S 8 AS 1073/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 AS 1073/17
Datum	03.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 AS 3217/20
Datum	31.05.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufungen der KlÃ¤ger werden die Urteile des Sozialgerichts Ulm vom 3. August 2020 sowie die Bescheide vom 12. Juli 2016 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 7. MÃ¤rz und 8. MÃ¤rz 2017 insoweit abgeÃ¤ndert, als die RÃ¼cknahme der Bewilligungsbescheide vom 16. MÃ¤rz 2016 und 19. April 2016 sowie die geltend gemachte Erstattung der gewÃ¤hrten Leistungen auf die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 10. Mai 2016 beschrÃ¤nkt wird.

Im Ãbrigen werden die Berufungen zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte hat 2/5 der auÃergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers und 1/2 der auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤gerin fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge zu erstatten.

<u>Tatbestand</u>

Die KlÃ¤ger wenden sich gegen die RÃ¼cknahme der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende- (SGB II) fÃ¼r die Zeit ab 1. Dezember 2015 und die vom Beklagten geltend gemachte Erstattung von Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 31. Juli 2016.

Die 1989 geborene KlÃ¤gerin und der am 14. November 1981 geborene KlÃ¤ger sind seit 31. Oktober 2015 verheiratet. Sie beantragten beim Beklagten am 22. Dezember 2015 die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II. Mit Bewilligungsbescheiden vom 16. MÃ¤rz 2016 und 19. April 2016 bewilligte der Beklagte den KlÃ¤gern Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016. FÃ¼r die KlÃ¤gerin berÃ¼cksichtigte der Beklagte einen Mehrbedarf bei Schwangerschaft (Geburt der Tochter K.T. 2016). VermÃ¶gen wurde in der hierfÃ¼r vorgesehenen Anlage VM (auÃer Bankkonten) nicht angegeben. Der KlÃ¤gerin wurden fÃ¼r Dezember 2015 Leistungen in HÃ¶he von 432,90 â¬ sowie jeweils 438,01 â¬ fÃ¼r die Monate Januar 2016, MÃ¤rz 2016 und April 2016, 500,16 â¬ im Februar 2016, 398,90 â¬ im Mai 2016 und jeweils 387,12 â¬ fÃ¼r die Zeit von Juni bis November 2016 bewilligt. FÃ¼r den KlÃ¤ger bewilligte der Beklagte 393,63 â¬ fÃ¼r Dezember 2015, jeweils monatlich 398,11â¬ fÃ¼r Januar, MÃ¤rz, April 2016, weitere 458,36 â¬ fÃ¼r Februar 2016 sowie 389,78 â¬ fÃ¼r Mai 2016 und monatlich 387,12 â¬ fÃ¼r die Zeit von Juni bis November 2016. Mit Bescheiden vom 18. April 2016 bewilligte der Beklagte eine Erstausstattung fÃ¼r Schwangere in HÃ¶he von pauschal 200,00 â¬ sowie eine Erstausstattung bei Geburt in HÃ¶he von pauschal 530Â â¬.

Aufgrund eines Ermittlungsverfahrens gegen den KlÃ¤ger wurde die Wohnung der KlÃ¤ger am 11. Mai 2016 durchsucht (vgl. Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Ulm vom 2. MÃ¤rz 2016). GemÃ¤Ã dem Durchsuchungsbericht des Polizeikommissars und Zeugen L vom 11. Mai 2016 erfolgte die Durchsuchung wegen des Verdachts des unerlaubten Handels mit BetÃ¤ubungsmitteln. Der KlÃ¤ger, der sich zu diesem Zeitpunkt zu einem Besuch bei der KlÃ¤gerin auf der Geburtenstation der Frauenklinik aufhielt, sei telefonisch kontaktiert worden, da sich niemand in der Wohnung aufgehalten und geÃ¶ffnet habe. Als der KlÃ¤ger gegen 15 Uhr in der Wohnung eingetroffen sei, habe die Durchsuchung der Wohnung begonnen, wobei der KlÃ¤ger nach Belehrung und ErÃ¶ffnung des Durchsuchungsbeschlusses von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, aber freiwillige Angaben zu seinen finanziellen VerhÃ¤ltnissen gemacht habe. Die Durchsuchung erfolgte durch den Kriminalhauptkommissar/Zeugen O, den Kriminalhauptkommissar/Zeugen K1 und den Polizeikommissar/Zeugen L sowie zwei Beamte der Hundestaffel. Es seien keine BetÃ¤ubungsmittel gefunden worden, jedoch 2.050 â¬ Bargeld in Scheinen in einem Kinderbett unter dem Kissen sowie 19.000 â¬ Bargeld in einem verschlossenen Tresor, der nach Aufforderung durch den KlÃ¤ger geÃ¶ffnet worden sei. Der KlÃ¤ger habe angegeben, er und die KlÃ¤gerin hÃ¤tten das Geld bei ihrer Hochzeit im Jahr 2015 von HochzeitsgÃ¤sten bekommen. Das Geld gehÃ¶re ihnen beiden, jedoch sei es in seiner Kultur Ã¼blich, das Geld fÃ¼r die Ehefrau aufzubewahren, fÃ¼r den Fall der Trennung und der daraus entstehenden Armut. Das Bargeld sei beschlagnahmt und das Mobilfunktelefon in Verwahrung genommen worden. Am 12. Mai 2015 (gemeint 2016) habe man dem KlÃ¤ger das Mobiltelefon wieder ausgehÃ¤ndigt und diesen darauf hingewiesen, dass das Bargeld in Verwahrung bleibe und zusÃ¤tzlich zum Zwecke der Einziehung beschlagnahmt werde. Laut der Niederschrift zur Durchsuchung vom 11. Mai 2016 erklÃ¤rte sich der KlÃ¤ger damit einverstanden, dass das aufgefundene Bargeld (2.050,00 â¬ aus dem Kinderbett sowie 19.000 â¬ aus dem Tresor im Wohnzimmer) in Verwahrung genommen bzw.

beschlagnahmt wird. Gegen die Beschlagnahme wurde kein Widerspruch erhoben. Neben dem Ankreuzfeld â□□Auf RÃ¼ckgabe wird verzichtetâ□□ wurde handschriftlich hinzugefÃ¼gt â□□verzichtet nichtâ□□.
Mit Schreiben vom 30. Juni 2016 informierte das PolizeiprÃ¤sidium Ulm den Beklagten Ã¼ber das Ermittlungsverfahren gegen den KlÃ¤ger (â□□Ermittlungsverfahren wegen Verdacht des Bankrotts gegen den KlÃ¤ger und VermÃ¶genssicherung in HÃ¶he von 21.050 â□¬ am 12.05.2016/PrÃ¼fung Neuberechnung der Leistungenâ□□). Im Rahmen einer Durchsuchung der Wohnung des KlÃ¤gers seien insgesamt 21.050,00 â□¬ aufgefunden worden. Der KlÃ¤ger habe angegeben, er und die KlÃ¤gerin hÃ¤tten dieses Geld anlÃ¤sslich ihrer Hochzeit im Jahr 2015 geschenkt bekommen. Das Geld sei beschlagnahmt worden. Da der KlÃ¤ger im Zeitpunkt der Beschlagnahme Arbeitslosengeld bezogen habe, werde der Sachverhalt mitgeteilt. Eine Entscheidung Ã¼ber die AushÃ¤ndigung des Geldes an den KlÃ¤ger liege noch nicht vor.

Mit Bescheid vom 12. Juli 2016 hob der Beklagte die mit Bescheiden vom 16. MÃ¤rz 2016 und 19. April 2016 erfolgte Bewilligung von Leistungen fÃ¼r die Zeit ab 1. Dezember 2015 auf. Durch die Mitteilung des PolizeiprÃ¤sidiums Ulm habe man Kenntnis davon erlangt, dass in der Wohnung der KlÃ¤ger insgesamt 21.050,00 â□¬ Bargeld sichergestellt worden sei. Der KlÃ¤ger habe angegeben, dass ihnen dieses Geld anlÃ¤sslich der Hochzeit geschenkt worden sei. Im Zeitpunkt der Antragstellung habe VermÃ¶gen bestanden, das die FreibetrÃ¤ge von 10.500,00 â□¬ weit Ã¼berstiegen habe und die KlÃ¤ger seien in der Lage gewesen, ihren Lebensunterhalt vollstÃ¤ndig aus dem VermÃ¶gen zu bestreiten. Bei Antragstellung seien keine Angaben zum VermÃ¶gen gemacht worden, in der Anlage VM sei lediglich erklÃ¤rt worden, dass die KlÃ¤ger Ã¼ber zwei Konten verfÃ¼gten. Aufgrund dieser wahrheitswidrigen Angaben seien Leistungen zu Unrecht bewilligt worden. Die Entscheidung beruhe auf Â§ 40 Abs. 1 und 2 SGB II, Â§ 330 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch -ArbeitsfÃ¶rderung- (SGB III) in Verbindung mit Â§ 45 Abs. 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGBÂ X) und Â§Â§ 7, 9 SGB II. Die bisher erbrachten Leistungen seien zu erstatten. Hierzu seien die gesonderten Erstattungsbescheide zu beachten. Soweit die KlÃ¤ger aufgrund der Beschlagnahme des Bargeldes den Lebensunterhalt nicht aus dem VermÃ¶gen bestreiten kÃ¶nnten, kÃ¶nne nach erneuter Antragsstellung eine darlehensweise GewÃ¤hrung von Leistungen geprÃ¼ft werden.

Mit weiteren â□□ separat an die KlÃ¤gerin und den KlÃ¤ger adressierten â□□ Bescheiden zur RÃ¼cknahme, Erstattung und Zahlungsaufforderung vom 12. Juli 2016 (bezÃ¼glich der KlÃ¤gerin Gegenstand des Verfahrens S 8 AS 1073/17 [anschlieÃ□endes Berufungsverfahren L 13 AS 3217/20] und bezÃ¼glich des KlÃ¤gers Gegenstand des Verfahrens S 8 AS 1075/17 [anschlieÃ□endes Berufungsverfahren ursprÃ¼nglich L 13 AS 3219/20]) nahm der Beklagte die mit Bescheiden vom 16. MÃ¤rz 2016 und 19. April 2016 erfolgte Bewilligung von Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 31. Juli 2016 vollstÃ¤ndig zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin bzw. der KlÃ¤ger verfÃ¼gten Ã¼ber VermÃ¶gen von mindestens 21.050,00 â□¬, der VermÃ¶gensfreibetrag betrage hingegen nur 10.500,00 â□¬. Mit dem nachgewiesenen VermÃ¶gen habe keine HilfebedÃ¼rftigkeit bestanden. Die fehlerhafte Bewilligung hÃ¤tten die KlÃ¤gerin

bzw. der KlÃ¤ger durch arglistige TÃ¤uschung erwirkt, diese sei erfolgt, da Angaben zum vorhandenen VermÃ¶gen in der Anlage VM zum Leistungsantrag nicht gemacht worden seien. Die fehlerhafte Bewilligung sei aufgrund der zumindest grob fahrlÃ¤ssig unvollstÃ¤ndigen Angaben im Antrag vom 22. Dezember 2015 erfolgt und der KlÃ¤gerin bzw. dem KlÃ¤ger sei die fehlerhafte Bewilligung auch bekannt gewesen. Sie hÃ¤tten erkennen kÃ¶nnen, dass ihnen bei dem vorhandenen VermÃ¶gen Leistungen in dieser HÃ¶he nicht zugestanden hÃ¤tten. GegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin wurde ein Erstattungsbetrag in HÃ¶he von 4.150,23 â¬ und gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger ein Erstattungsbetrag in HÃ¶he von 3.210,34 â¬ geltend gemacht (Â§ 50 Abs. 1 SGB X).

Mit Widerspruchsbescheid vom 7. MÃ¤rz 2017 wies der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 12. Juli 2016 zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger habe Leistungen beantragt und angegeben, Ã¼ber kein VermÃ¶gen zu verfÃ¼gen. Bei der Durchsuchung, bei der 21.050,00 â¬ aufgefunden wurden, habe er angegeben, es handele sich um Geld, das er und seine Ehefrau zur Hochzeit (31. Oktober 2015) geschenkt bekommen hÃ¤tten. Somit sei es den Freibetrag Ã¼bersteigendes VermÃ¶gen, das bei der Antragstellung (22. Dezember 2015) vorhanden gewesen sei, weswegen die LeistungsgewÃ¤hrung von Anfang an nicht gerechtfertigt gewesen sei. Die schriftliche Angabe des Zeugen Ã vom 25. Juli 2016 erscheine angesichts der frÃ¼heren Angabe nicht glaubhaft. Der KlÃ¤ger habe es unterlassen, das Geld bei der Antragstellung anzugeben und damit zumindest grob fahrlÃ¤ssig unvollstÃ¤ndige Angaben gemacht, die zur Bewilligung der Leistungen gefÃ¼hrt hÃ¤tten.

Den Widerspruch der KlÃ¤gerin gegen den Bescheid vom 12. Juli 2016 wies der Beklagte mit weiterem Widerspruchsbescheid vom 8. MÃ¤rz 2017 zurÃ¼ck. Die KlÃ¤gerin habe durch ihren Ehemann Leistungen beantragt und angegeben, Ã¼ber kein VermÃ¶gen zu verfÃ¼gen. Bei der Durchsuchung, bei der 21.050,00 â¬ aufgefunden worden seien, habe ihr Ehemann angegeben, es handele sich um Geld, das er und die KlÃ¤gerin zur Hochzeit (31. Oktober 2015) geschenkt bekommen hÃ¤tten. Somit sei es den Freibetrag Ã¼bersteigendes VermÃ¶gen, das bei der Antragstellung (22. Dezember 2015) vorhanden gewesen sei, weswegen die LeistungsgewÃ¤hrung von Anfang an nicht gerechtfertigt gewesen sei. Die schriftliche Angabe des Zeugen Ã vom 25. Juli 2016 erscheine angesichts der frÃ¼heren Angabe nicht glaubhaft. Die KlÃ¤gerin habe es unterlassen, das Geld bei der Antragstellung anzugeben und damit zumindest grob fahrlÃ¤ssig unvollstÃ¤ndige Angaben gemacht.

Auch gegen den weiteren Bescheid vom 12. Juli 2016 (Aufhebung der Bewilligung ab 1. Dezember 2015) legten die anwaltlich vertretenen KlÃ¤ger Widerspruch ein. Der damalige BevollmÃ¤chtigte B fÃ¼hrte aus, sein Mandant verfÃ¼ge Ã¼ber keinerlei Mittel mehr, nachdem bei der Durchsuchung rund 21.000 â¬ Bargeld beschlagnahmt worden sei (Schreiben vom 23. September 2016). Zudem wurde die staatsanwaltliche EinstellungsverfÃ¼gung im Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Bankrotts vom 25. Juli 2016 vorgelegt, aus der sich die Beschlagnahme des Geldes ergebe. In der EinstellungsverfÃ¼gung wird ausgefÃ¼hrt, der KlÃ¤ger habe gegenÃ¼ber den ErmittlungsbehÃ¶rden

angegeben, der sichergestellte Geldbetrag sei ihm und der KlÃ¤gerin anlÃ¤sslich der Hochzeit geschenkt worden, was sich jedenfalls derzeit nicht widerlegen lasse. Zudem werde, soweit der Bezug von Arbeitslosengeld in Betracht komme, die Agentur fÃ¼r Arbeit Ã¼ber den Sachverhalt informiert, da der Geldbetrag mÃ¶glicherweise auf den Bezug von Sozialleistungen anzurechnen sei.

Nachdem sich der Beklagte bereits mit E-Mail vom 12. Juli 2016 an den Inkasso-Service der Agentur fÃ¼r Arbeit gewandt hatte, wurde mit PfÃ¤ndungs- und EinziehungsverfÃ¼gungen vom 27. Juli 2016 des Hauptzollamtes Heilbronn â Vollstreckungsstelle â an die Staatsanwaltschaft Ulm (Drittschuldner) der Anspruch auf Herausgabe des am 12. Mai 2016 von der Kripo Ulm beschlagnahmten Bargeldbetrages gepfÃ¤ndet (wegen der KlÃ¤gerin als Vollstreckungsschuldnerin bezÃ¼glich der Forderung in HÃ¶he von 4.179,68 â¬, (4.150,23 â¬ Forderung aus dem gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin erlassenen RÃ¼cknahmebescheid vom 12. Juli 2016 [zusÃ¤tzlich 26,00 â¬ PfÃ¤ndungsgebÃ¼hr, 3,45 â¬ Kosten der Zustellung]) sowie wegen des KlÃ¤gers als Vollstreckungsschuldner bezÃ¼glich der Forderung in HÃ¶he von 4.853,79 â¬ (3.210,34 â¬ Forderung aus dem RÃ¼cknahmebescheid vom 12. Juli 2016 gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger sowie weitere 1.606,00â¬ aus einer Forderung des Jobcenters Ulm [â¦], MahngebÃ¼hr 8,00 â¬ sowie 26,00 â¬ PfÃ¤ndungsgebÃ¼hr, 3,45 â¬ Kosten der Zustellung).
Mit Schreiben vom 18. November 2016 teilte die Staatsanwaltschaft Ulm dem damaligen BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers mit, es wÃ¼rden absprachegemÃ¤Ã 12.016,53 â¬ auf das Konto des damaligen BevollmÃ¤chtigten in den Strafverfahren, weitere 4.853,79 â¬ sowie 4.179,68 â¬ aufgrund von PfÃ¤ndungs- und EinziehungsverfÃ¼gungen an das Hauptzollamt Heilbronn Ã¼berwiesen. GemÃ¤Ã dem vorgelegten Kontoauszug wurden 12.016,53 â¬ am 6. Dezember 2016 auf einem Konto des Zeugen M.Ã. von den RechtsanwÃ¤lten B und W gutgeschrieben mit dem Verwendungszweck âRÃ¼ckerstattung LOK sichergestellter Bargeldbetrag T., M.â.
Mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 teilte der damalige ProzessbevollmÃ¤chtigte mit, der KlÃ¤ger habe ihn gebeten, dem Beklagten zu bestÃ¤tigen, dass sÃ¤mtliche Ermittlungsverfahren gegen ihn eingestellt worden seien und Ã¼bersandte die staatsanwaltschaftlichen EinstellungsverfÃ¼gungen wegen des Verdachts des Bankrotts (vom 25. Juli 2016, siehe oben) und des Vorwurfs des VerstoÃes gegen das BetÃ¤ubungsmittelgesetz (vom 18. November 2016). Die aufgefundenen GeldbetrÃ¤ge hÃ¤tten nachweislich nicht dem KlÃ¤ger gehÃ¶rt und seien bis auf die PfÃ¤ndungsverfÃ¼gung des Jobcenters freigegeben worden.

Am 5. Januar 2017 ging beim Beklagten eine Kopie des Passes sowie ein Schreiben des Vaters der KlÃ¤gerin, des Zeugen M.Ã., vom 25. Juli 2016 ein: âHiermit bestÃ¤tige ich M.Ã. geb. 01.01.1965, das ich in der KW 18 in die TÃ¼rkei musste und bei meiner Tochter Ã-T meinen Tresor gelassen habe. In dem Tresor lag mein Bargeld in HÃ¶he von 19000.- â¬.â

Einen zwischenzeitlich neu gestellten Leistungsantrag vom 6. Oktober 2016 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 13. Januar 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 30. MÃ¤rz 2017 mangels HilfebedÃ¼rftigkeit ab, weil das VermÃ¶gen von mindestens 21.050,00 â¬ die VermÃ¶gensfreibetrÃ¤ge von

11.400 â¬ Ã¼bersteige. Es werde unter Verweis auf die EinstellungsverfÃ¼gung der Staatsanwaltschaft davon ausgegangen, dass es sich beim beschlagnahmten Geld um VermÃ¶gen der Bedarfsgemeinschaft handele. Von der Einlassung, dass es sich um Geld anlÃ¤sslich der Hochzeit handele, sei offensichtlich bis zum Abschluss des Ermittlungsverfahrens nicht abgewichen worden. Es stelle sich die Frage, warum die Einlassung nicht bereits im Ermittlungsverfahren erfolgt sei. Die Behauptung, es handele sich um Geld des Vaters der KlÃ¤gerin, sei nicht glaubhaft. Weder stimmten die HÃ¶he des Geldbetrages noch die Auffindesituation mit der ErklÃ¤rung des Schwiegervaters Ã¼berein. Entsprechend den AusfÃ¼hrungen des Rechtsanwaltes der KlÃ¤ger seien die beschlagnahmten Gelder zwischenzeitlich freigegeben. Am 14. Februar 2017 beantragten die KlÃ¤ger erneut die GewÃ¤hrung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes fÃ¼r die Bedarfsgemeinschaft, wobei zum 15. Februar 2017 eine neue Wohnung bezogen wurde. Das Bargeld gehÃ¶re nach Angaben des KlÃ¤gers nicht ihnen und 9.000 â¬ seien bereits gepfÃ¤ndet (GesprÃ¤chsvermerk vom 28. Februar 2017). Zudem wurde eine handschriftliche ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers eingereicht, wonach kein VermÃ¶gen vorliege. FÃ¼r die 21.000 â¬ liege der Nachweis beim Rechtsanwalt. Von den 21.000 â¬ lÃ¤gen reell nur noch 12.000 â¬ vor, knapp 9.000 â¬ seien als RÃ¼ckforderung gepfÃ¤ndet.
Auf den in der Folge gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 3. April 2017 verpflichtete das SG den Beklagten mit Beschluss vom 19. Mai 2017 (Az: S 8 AS 987/17 ER) im Wege der einstweiligen Anordnung zur GewÃ¤hrung von Leistungen. Die Beschwerde des Beklagten wurde mit Beschluss des Landessozialgerichtes Baden-WÃ¼rttemberg (LSG, Az.: L 9 AS 2336/17 ER-B) vom 8. August 2017 zurÃ¼ckgewiesen. In seiner Stellungnahme vom 6. MÃ¤rz 2017 (Eingang 10. MÃ¤rz 2017) gab der KlÃ¤ger an, der Beklagte habe nie einen Nachweis Ã¼ber den Aufenthalt seines Schwiegervaters in der TÃ¼rkei gefordert, welchen er nun vorlege. Die Behauptung der Kriminalbeamten, dass es sich um ein Hochzeitsgeschenk gehandelt habe, sei nirgends von ihm schriftlich bestÃ¤tigt worden, entspreche nicht seiner Aussage und sei nur die Teilwahrheit. Die Einlassung sei in der Strafsache Drogenhandel erfolgt. Dem Staatsanwalt hÃ¤tten seine Aussagen vorgelegen, wobei die Verteidigungsstrategie Sache seines Rechtsanwaltes gewesen sei, wann er was vorbringe. Es sei mehr darum gegangen, die VorwÃ¼rfe des Drogenhandels zu entkrÃ¤ften, als um die Herkunft des Geldes. Die Kriminalbeamten hÃ¤tten das Geld sowieso als Drogengeld abgehakt und beschlagnahmt, ohne Zusammenhang mit dem Arbeitsamt und dem Betrug. Andernfalls hÃ¤tten sie die sechs GoldmÃ¼nzen, die das eigentliche Hochzeitsgeschenk gewesen seien und zum VermÃ¶gen zÃ¤hlen mÃ¼ssten, auch beschlagnahmt. Die sechs GoldmÃ¼nzen, das ParfÃ¼m (7 StÃ¼ck) und das Besteck seien Hochzeitsgeschenke gewesen. Seine ErklÃ¤rung hierzu fehle, wie auch die ErklÃ¤rung zum aufgefundenen Geld im Kinderbett mit den passenden KontoauszÃ¼gen. Wie aus dem Beschlagnahmeprotokoll ersichtlich sei, seien 2.050 â¬, gewÃ¤hrt vom Jobcenter und aus der FÃ¶rderung zur Erstausstattung ihres Kindes, im Kinderbett gefunden worden. Das Geld sei fÃ¼r einen Einkauf nach der Geburt und Kenntnis des Geschlechtes des Kindes zurÃ¼ckgelegt worden. Aus den beigefÃ¼gten KontoauszÃ¼gen sei ersichtlich, dass 2.250 â¬ (1.500 â¬ und 750 â¬) vor der Geburt abgehoben und fÃ¼r 200 â¬ ein Kinderbett gekauft worden sei, in dem der Restbetrag aufgehoben worden sei. Die 19.000 â¬ von seinem

Schwiegervater hÃ¤tten in einem kleinen Tresor gelegen, den die KlÃ¤gerin bis zu dessen RÃ¼ckkehr versteckt habe, was den Kriminalbeamten am Tag der Hausdurchsuchung auch so erklÃ¤rt worden sei. Die â□□Aussageâ□□ des Hochzeitsgeschenkes habe sich nur auf die sechs GoldmÃ¼nzen, das ParfÃ¼m (7 StÃ¼ck) und das Besteckset bezogen. Die Handlungen des Beklagten seien fragwÃ¼rdig. Im Ablehnungsbescheid sei immer noch von 21.050 â□¬ die Rede, ohne dass die knapp 9.000 â□¬ RÃ¼ckforderung erwÃ¤hnt wÃ¼rden, die vom Zoll beschlagnahmt worden seien. Deswegen lÃ¤gen sie lÃ¤ngst wieder unterhalb des mitgeteilten VermÃ¶gensfreibetrages von 11.400 â□¬. Das auf das Konto einbezahlte Geld sei von Freunden und Verwandten geliehen und diene dem Bezahlen von Rechnungen und dem Aufrechterhalten des Lebens. Er begehre Nachzahlungen und die Freigabe des beschlagnahmten Geldes. Der KlÃ¤ger hat Flugtickets des Zeugen Ã□ fÃ¼r FlÃ¼ge von Stuttgart nach Izmir am 2. Mai 2016 und zurÃ¼ck am 9. Mai 2016 vorgelegt. GemÃ¤Ã□ dem Vermerk des Ersten Kriminalhauptkommissar W1 vom 17. MÃ¤rz 2017 habe dieser, vor dem Hintergrund der ErklÃ¤rung des Vaters der KlÃ¤gerin, zum Zeugen Ott Verbindung aufgenommen, der am 15. MÃ¤rz 2017 erklÃ¤rt habe, dass er die Ã□uÃ□erungen des KlÃ¤gers am Durchsuchungstag ebenfalls gehÃ¶rt habe und diese entsprechend dem Bericht des Polizeikommissars L erfolgt seien. Der Zeuge O habe auch beim Zeugen K1 nachgefragt, der die vom Beschuldigten gemachten Ã□uÃ□erungen bestÃ¤tigen kÃ¶nne. Am 23. MÃ¤rz 2017 legte der KlÃ¤ger eine ErklÃ¤rung von diesem Tag vor, wonach die GoldmÃ¼nzen von ihm fÃ¼r 250 â□¬ verkauft worden seien.

Mit Widerspruchsbescheid vom 8. MÃ¤rz 2017 wies der Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 12. Juli 2016 (Leistungsaufhebung ab 1. Dezember 2015) zurÃ¼ck. Bei dem aufgefundenen Bargeldbetrag von 21.050,00 â□¬ handele es sich um VermÃ¶gen, das bei der Antragstellung bereits vorhanden gewesen sei und dieser Ã¼bersteige die FreibetrÃ¤ge, sodass eine LeistungsgewÃ¤hrung von Anfang an nicht gerechtfertigt gewesen sei. UrsprÃ¼nglich sei ausgesagt worden, dass es sich um ein Hochzeitsgeschenk handele und eine anderslautende Aussage sei nicht nachgewiesen. Die schriftliche Auskunft des Zeugen Ã□ vom 25. Juli 2016 sei nicht glaubhaft. Der KlÃ¤ger habe es unterlassen, das Geld bei der Antragstellung anzugeben und damit zumindest grob fahrlÃ¤ssig unvollstÃ¤ndige Angaben gemacht, die dann zur Leistungsbewilligung gefÃ¼hrt hÃ¤tten.

Am 10. April 2017 haben die KlÃ¤ger Klage gegen die Widerspruchsbescheide vom 7. MÃ¤rz 2017 und 8. MÃ¤rz 2017 beim SG erhoben (S 8 AS 1073/17: streitgegenstÃ¤ndlich der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin vom 12. Juli 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. MÃ¤rz 2017), S 8 AS 1074/17 (streitgegenstÃ¤ndlich der Aufhebungsbescheid vom 12. Juli 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 8. MÃ¤rz 2017), S 8 AS 1075/17 (streitgegenstÃ¤ndlich der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger vom 12. Juli 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. MÃ¤rz 2017) und auf die BegrÃ¼ndung des Widerspruchs verwiesen. Im Strafverfahren sei der KlÃ¤ger freigesprochen worden.

Das SG hat die Akten der Strafsachen 22 Js 6453/17 und 42 Js 4083/16 des

Amtsgerichts Ulm beigezogen. Mit Urteil des Amtsgerichts Ulm (Aktenzeichen 3 Ds 22 Js 6453/17) vom 23. April 2019 ist der KlÃ¤ger im Strafverfahren wegen Betrugs freigesprochen worden. Das Amtsgericht Ulm hat darin u.a. ausgefÃ¼hrt, die Angaben des KlÃ¤gers lieÃen sich schlÃ¼ssig in einen Gesamtzusammenhang fÃ¼gen, seien teilweise durch Unterlagen belegt worden und daher insgesamt durch das Gericht als glaubwÃ¼rdig gewertet worden.

GemÃ¤Ã dem Vermerk der StaatsanwÃ¤ltin N vom 13. MÃ¤rz 2018 Ã¼ber ein Telefonat mit dem Zeugen K1 vom selben Tag, wegen seiner Erinnerungen zu den ÃuÃerungen des KlÃ¤gers im Rahmen der Durchsuchung zu der Herkunft des aufgefundenen Geldes, habe dieser angegeben, dass das Geld zumindest teilweise aus der Hochzeit stammen wÃ¼rde oder fÃ¼r die Hochzeit gedacht gewesen sei. Weiter hÃ¤tte man auch GoldmÃ¼nzen aufgefunden, die nicht sichergestellt worden seien. Auf Vorhalt, dass der KlÃ¤ger im Hinblick auf das Bargeld spÃ¤ter angegeben habe, auch gegenÃ¼ber den Polizeibeamten gesagt zu haben, dass das Geld vom Schwiegervater stammen wÃ¼rde, habe der Zeuge K1 sich an so etwas nicht erinnern kÃ¶nnen. Auf weiteren Vorhalt, dass der KlÃ¤ger spÃ¤ter angegeben habe, dass die ÃuÃerung bezÃ¼glich des Hochzeitsgeschenks sich lediglich auf die GoldmÃ¼nzen bezogen hÃ¤tte, habe der Zeuge K1 erklÃ¤rt, dass die ÃuÃerung mit der Hochzeit im Zusammenhang mit dem Geld gefallen sei, zumindest mit einem Teil davon. Auf die Frage, ob lediglich das Geld unter der Matratze gemeint gewesen sei, habe der Zeuge K1 angegeben, dies nicht mehr sicher sagen zu kÃ¶nnen.

Mit Schreiben vom 8. Juli 2019 haben der KlÃ¤ger und sein Schwiegervater, der Zeuge Ã vom Beklagten das â gepfÃ¤ndete Geld plus Zinsenâ zurÃ¼ckgefordert.

Am 18. Juli 2019 haben die KlÃ¤ger einstweiligen Rechtschutz beim SG beantragt (Az: S 8 AS 2689/19 ER) und die Auszahlung des vereinnahmten Geldes geltend gemacht. Hinsichtlich der nichtÃ¶ffentlichen Sitzung vom 20.September 2019 und der hierbei erfolgten Vernehmung des Zeugen Kriminalhauptkommissar a.D. O wird auf das dortige Protokoll verwiesen. Mit Beschluss vom 31. Oktober 2019 hat das SG den Antrag abgelehnt (S 8 AS 2689/19 ER). Die anschlieÃende Beschwerde beim LSG blieb ohne Erfolg (vgl. Beschluss des Senats vom 13. Dezember 2019 â L 13 AS 4038/19 ER-B). Im Beschwerdeverfahren L 13 AS 4038/19 ER-B ist eine eidesstaatliche Versicherung des Zeugen Ã vorgelegt worden, in der dieser ausgefÃ¼hrt hat: âDas die Beschlagnahmten 19000.- â¬, die sich bei Herr T1 befunden haben, mir gehÃ¶ren. Ich hatte meinen Tresor mit dem Geld bei meiner Tochter gelassen, weil ich kurzfristig wegen einer Erkrankung meines Vaters in die TÃ¼rkei musste. Ich habe 12.016,53 â¬ davon erhalten. Ich verlange umgehend die restlichen 6.983,47 â¬ von Herrn T1 zurÃ¼ck. Ich glaube ich habe jetzt genug Geduld gezeigt. Ich muss auch keine Rechtfertigung abgeben fÃ¼r was ich mein Geld verwenden will oder muss. Ich brauche es aber dringend weil ich gerade Pflege- und Krankenhauskosten in der TÃ¼rkei habe, aufgrund der schweren Erkrankung meiner Mutter.â

In der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 3. August 2020 hat das SG Beweis erhoben

durch Vernehmung der Zeugen Ã, O, K1 und L.

Mit Urteilen vom 3. August 2020 hat das SG die Klagen abgewiesen. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahme des mit Bescheid vom 16. MÃ¤rz 2016 in der Fassung des Bescheids vom 19. April 2016 bewilligten Arbeitslosengeldes II lÃ¤gen vor. Rechtsgrundlage der RÃ¼cknahmeentscheidungen seien Â§ 45 Abs. 1 und 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 SGB X in Verbindung mit Â§ 40 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 3 SGB II, Â§ 330 Abs. 2 SGB III. Das SG sei unter WÃ¼rdigung der GesamtumstÃ¤nde davon Ã¼berzeugt, dass die Leistungsbewilligungen mit Bescheiden vom 16. MÃ¤rz 2016 und 19. April 2016 von Anfang an rechtswidrig gewesen seien. Denn es lasse sich aufgrund einer vorliegend ausnahmsweise anzunehmenden Beweislastumkehr zu ihren Lasten nicht feststellen, dass die KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum hilfebedÃ¼rftig gewesen seien. Der Vortrag der KlÃ¤ger, dass es sich bei den bei der Hausdurchsuchung aufgefundenen 19.000 â¬ nicht um ihr Geld handele, sei nicht (zum Vollbeweis) erwiesen. DiesbezÃ¼glich stÃ¼nden die AusfÃ¼hrungen der KlÃ¤ger und die Aussage des Zeugen Ã, die Ã¼bereinstimmend angegeben hÃ¤tten, dass es sich bei den im Tresor aufgefundenen 19.000 â¬ um das Geld des Zeugen Ã handele, den Aussagen der Zeugen K1, L und O gegenÃ¼ber, wonach der KlÃ¤ger beim Auffinden des Geldes angegeben habe, dass es sich um ein Hochzeitsgeschenk gehandelt habe. FÃ¼r den Vortrag der KlÃ¤ger spreche die Zeugenaussage des Herrn Ã, der angegeben habe, den kleinen Tresor bzw. die Geldkassette mit seinen 19.000 â¬ samt SchlÃ¼ssel der KlÃ¤gerin wegen einer kurzfristigen Reise Ã¼bergeben zu haben. Der Zeuge habe diesbezÃ¼glich auch im Beschwerdeverfahren L 13 AS 4038/19 ER-B eine eidesstattliche Versicherung abgegeben und Flugtickets fÃ¼r FlÃ¼ge von Stuttgart nach Izmir und zurÃ¼ck fÃ¼r den 2. Mai 2016 und den 9. Mai 2016 vorgelegt. Soweit der Zeuge Ã angegeben habe, nicht mehr genau zu wissen, was er den KlÃ¤gern zur Hochzeit geschenkt habe, Ã¼berzeuge dies angesichts der weiteren Aussage, dass er sich vorstellen kÃ¶nne, das gleiche gegeben zu haben wie bei den anderen Kindern, nicht. Gegen den Vortrag der KlÃ¤ger sprÃ¤chen auch die aktenkundigen zeitnahen VorgÃ¤nge nach der RÃ¼cknahmeentscheidung. Der damalige BevollmÃ¤chtigte habe mit Schreiben vom 23. September 2016 angegeben, der KlÃ¤ger verfÃ¼ge Ã¼ber keinerlei Mittel mehr, nachdem im Rahmen der Durchsuchung Bargeld in HÃ¶he von insgesamt rund 21.000 â¬ aufgefunden und beschlagnahmt worden seien. Zudem habe dieser die EinstellungsverfÃ¼gung der Staatsanwaltschaft Ulm vom 25. Juli 2016 vorgelegt, wonach der KlÃ¤ger gegenÃ¼ber den ErmittlungsbehÃ¶rden angegeben habe, der sichergestellte Geldbetrag sei ihm und der KlÃ¤gerin anlÃ¤sslich der Hochzeit geschenkt worden, was sich wohl derzeit nicht widerlegen lasse. Obwohl in der EinstellungsverfÃ¼gung ausgefÃ¼hrt worden sei, dass die Agentur fÃ¼r Arbeit wegen mÃ¶glicher Anrechnungen des Geldbetrags auf Sozialleistungen informiert werde, seien bei anwaltlicher Vertretung zunÃ¤chst keine AusfÃ¼hrungen dazu erfolgt, dass es sich bei dem aufgefundenen Geld jedenfalls in HÃ¶he von 19.000 â¬ nicht um das Geld der KlÃ¤ger handele, sondern entsprechendes sei erst mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 mitgeteilt worden, obwohl die KlÃ¤ger seit der RÃ¼cknahmeentscheidung vom 12. Juli 2016 keine Leistungen vom Beklagten mehr bezogen hÃ¤tten. Gegen den Vortrag der KlÃ¤ger sprÃ¤chen zudem die Aussagen der Zeugen K1, L und O sowie die Vermerke des Durchsuchungsberichts durch den Zeugen L vom 11. Mai 2016, der

Vermerk des Ersten Kriminalhauptkommissars W1 vom 17. MÃ¤rz 2017 und der Vermerk der StaatsanwÃ¤ltin N vom 13. MÃ¤rz 2018 (Ã¼ber ein Telefonat mit dem Zeugen K1). Obwohl die Aussagen der Zeugen angesichts der zeitlichen Distanz nicht vollstÃ¤ndig deckungsgleich seien, bestehe Ãbereinstimmung bezÃ¼glich der Aussagen der Zeugen K1, L und O dahingehend, dass hinsichtlich des aufgefundenen Geldes aus dem Tresor vom KlÃ¤ger geÃ¤uÃert worden sei, dass dies ein Hochzeitsgeschenk gewesen sei. Es sei angesichts des zeitnah erstellten Durchsuchungsberichts nicht glaubhaft, dass der KlÃ¤ger nach seinen Angaben, bereits bei der Durchsuchung gegenÃ¼ber den Polizisten geÃ¤uÃert habe, dass die im Tresor aufgefundenen 19.000 â¬ seinem Schwiegervater gehÃ¶rten. Es lÃ¤gen dementsprechend gewichtige Indizien dafÃ¼r vor, dass das in der Wohnung der KlÃ¤ger aufgefundene Geld deren VermÃ¶gen gewesen sei und diese das Geld als Hochzeitsgeschenk erhalten hÃ¤tten. Daher habe sich das SG im Rahmen der freien BeweiswÃ¼rdigung nicht von der HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤ger Ã¼berzeugen kÃ¶nnen. Es bestÃ¼nden vielmehr erhebliche Zweifel hieran. Der bei der Durchsuchung aufgefundene Geldbetrag Ã¼bersteige bereits, selbst wenn man den gepfÃ¤ndeten Betrag aufgrund der nachfolgenden PfÃ¤ndungs- und EinziehungsverfÃ¼gungen vom 27. Juli 2016 in Abzug bringen wÃ¼rde, mit den letztlich wieder ausgezahlten 12.016,53 â¬ den Freibetrag in HÃ¶he von 10.500 â¬, sodass es der BerÃ¼cksichtigung weiterer VermÃ¶genswerte nicht mehr bedÃ¼rfe. Die Nichterweislichkeit der HilfebedÃ¼rftigkeit gehe zu Lasten der KlÃ¤ger. Zwar trage grundsÃ¤tzlich der Beklagte die objektive Beweislast fÃ¼r die Voraussetzungen belastender RÃ¼cknahmeentscheidungen, jedoch kÃ¶nne hiervon eine Ausnahme gerechtfertigt sein, wenn in der persÃ¶nlichen SphÃ¤re oder in der VerantwortungssphÃ¤re der KlÃ¤ger wurzelnde VorgÃ¤nge nicht aufklÃ¤rbar seien, d.h. wenn eine besondere BeweisnÃ¤he zu diesen vorlÃ¤ge. Ein solcher Fall sei gegeben, da das Eigentum am aufgefundenen Geld letztlich nur durch die KlÃ¤ger aufklÃ¤rbar sei und eine besondere BeweisnÃ¤he vorliege. Es handele sich um VorgÃ¤nge aus der familiÃ¤ren SphÃ¤re der KlÃ¤ger. Das Geld sei in der Wohnung der KlÃ¤ger aufgefunden worden und sie hÃ¤tten auch den SchlÃ¼ssel zum Tresor gehabt. Damit hÃ¤tten sie Zugriff auf das Geld gehabt und dieses habe sich letztlich in ihrem Besitz befunden. Dies rechtfertige eine Beweislastumkehr, da nach AusschÃ¶pfung der verfÃ¼gbaren ErkenntnismÃ¶glichkeiten erhebliche und gewichtige Zweifel an der HilfebedÃ¼rftigkeit bestÃ¼nden. Aufgrund der Beweislastumkehr sei von einer fehlenden HilfebedÃ¼rftigkeit der Bedarfsgemeinschaft fÃ¼r den gesamten Bewilligungszeitraum auszugehen und letztlich davon, dass das VermÃ¶gen bereits vor Erlass der Bewilligungsbescheide und vor Beginn des Bewilligungszeitraums am 1. Dezember 2015 vorgelegen habe. Es seien auch die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 und Nr. 3 SGB X erfÃ¼llt, weil die KlÃ¤gerin und der KlÃ¤ger das VermÃ¶gen bei der Beantragung des Alg II zumindest grob fahrlÃ¤ssig nicht angegeben hÃ¤tten und hierauf die Leistungsbewilligung beruhe und auch eine zumindest grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes vorliege, weil sie hÃ¤tten wissen mÃ¼ssen, dass ihnen kein Alg II zugestanden habe.

Gegen die dem BevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 7. September 2020 bzw. der KlÃ¤gerin am 4. September 2020 zugestellten Urteile haben der KlÃ¤ger am 29. September 2020 und die KlÃ¤gerin am 29. September bzw. 5. Oktober 2020 (einem

Montag) Berufung beim SG eingelegt.

Die KlÃ¤ger beantragen,

die Urteile des Sozialgerichts Ulm vom 3. August 2020 aufzuheben sowie die Bescheide vom 12. Juli 2016 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 7. MÃ¤rz 2017 und 8. MÃ¤rz 2017 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hat an ihrem Rechtsstandpunkt festgehalten.Â

Der Senat hat ergÃ¤nzend Beweis erhoben durch schriftliche Vernehmung des Zeugen M.Ã.. Dieser hat mitgeteilt, vor der Beschlagnahme des Geldes habe er sich ein Auto fÃ¼r 15.000 bis 20.000 â¬ kaufen wollen. Nach Erhalt des im Dezember Ã¼berwiesenen Geldes (12.016,53 â¬) habe er noch 6 Monate abgewartet, ob der Restbetrag noch komme, und sich dann fÃ¼r den Kauf eines Autos fÃ¼r 8.900 â¬ entschieden. Er hat den Kaufvertrag vom 9. Juli 2017 beigefÃ¼gt. Es gebe keine direkten KontoauszÃ¼ge fÃ¼r den Autokauf. Das Geld sei von ihm abgehoben worden und habe dann wieder im Tresor gelegen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die schriftlichen ÃuÃerungen des Zeugen (Bl. 47/49, 56, 60/61 der Senatsakten) verwiesen.

Der Beklagte hat hierzu Stellung genommen. Es sei nicht belegt, was mit dem dem Zeugen Ã im Dezember 2016 Ã¼berwiesenen Geld geschehen sei. Nach Angaben des Zeugen sei damit mehr als ein halbes Jahr spÃ¤ter ein Fahrzeug zum Preis von 8.900 â¬ gekauft worden, obwohl der Zeuge ursprÃ¼nglich ein Fahrzeug zwischen 15- und 20.000 â¬ habe kaufen wollen. Es sei nicht belegt, dass dieses Fahrzeug mit dem Geld aus der Ãberweisung vom 6. Dezember 2016 gezahlt worden sei, da der Zeuge einen Kontoauszug, der die Abhebung im Zusammenhang mit dem Fahrzeugkauf nachweise, dem Gericht nicht vorgelegt habe.

Das Landgericht Ulm hat mit Urteil vom 22. Januar 2021 die Berufung der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Ulm vom 23. April 2019 zurÃ¼ckgewiesen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme habe nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kÃ¶nnen, dass die 19.000 â¬ dem KlÃ¤ger gehÃ¶rten. Dessen Einlassung, der Tresor mit dem Bargeld von 19.000 â¬ habe seinem Schwiegervater gehÃ¶rt und sei nur vorÃ¼bergehend zur Aufbewahrung in seiner Wohnung gewesen, habe nicht mit Gewissheit widerlegt werden kÃ¶nnen.

Der Senat hat mit Beschluss vom 7. September 2021 die Verfahren L 13 AS 3217/20 , L 13 AS 3219/20 und L 13 AS 3220/20 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Wegen des weiteren Vorbringens und der Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die

Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Prozessakten beider Instanzen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 31. Mai 2022 geworden sind, sowie das Protokoll der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 31. Mai 2022 verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die nach den Â§Â§ 143, 144, 151 Abs.Â 1Â Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegten Berufungen der KlÃ¤ger sind statthaft und zulÃ¤ssig. Sie sind jedoch nur teilweise begrÃ¼ndet.

Streitgegenstand des Verfahrens sind â nachdem mit Beschluss des Senats vom 7. September 2021 die Berufungsverfahren L 13 AS 3217/20, L 13 AS 3219/20 und L 13 AS 3220/20 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden sind â die Bescheide des Beklagten vom 12. Juli 2016 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 7. MÃ¤rz 2017 und 8. MÃ¤rz 2017. Mit diesen Bescheiden hat der Beklagte die Bescheide vom 16. MÃ¤rz 2016 und 19. April 2016, mit denen den KlÃ¤gern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 30. November 2016 bewilligt wurden, ab 1. Dezember 2015 zurÃ¼ckgenommen und gegenÃ¼ber den KlÃ¤gern die Erstattung der ihnen in der Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 31. Juli 2016 gewÃ¤hrten Leistungen geltend gemacht.
Im System der Korrekturvorschriften der Â§Â§ 44 ff. SGB X ist Â§ 45 SGBÂ X die einschlÃ¤gige Korrekturnorm, wenn ein Verwaltungsakt bereits zum Zeitpunkt seines Erlasses rechtswidrig war. Â§ 48 SGB X erfasst hingegen Verwaltungsakte, bei denen erst die VerÃ¤nderung von UmstÃ¤nden nach Erlass eines Verwaltungsaktes (mit Dauerwirkung) zu einer Diskrepanz zur materiellen Rechtslage gefÃ¼hrt hat. Der Beklagte hat die mit Bescheiden vom 16. MÃ¤rz 2016 und vom 19. April 2016 fÃ¼r die Zeit vom 1. Dezember 2015 â 30. November 2016 erfolgte Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vor dem Hintergrund dessen zurÃ¼ckgenommen, dass die KlÃ¤ger bei der Beantragung von Leistungen Ã¼ber VermÃ¶gen verfÃ¼gt und dieses bei der Antragstellung nicht angegeben hÃ¤tten. Der Beklagte knÃ¼pft die Änderung mithin an UmstÃ¤nde, die vor Erlass der Bewilligungsbescheide vorgelegen hÃ¤tten. Die RÃ¼cknahmeentscheidungen des Beklagten findet ihre Rechtsgrundlage in Â§ 45 SGB X.

Nach Â§ 45 Abs. 1 SGB X darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt), soweit er rechtswidrig ist, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, nur unter den EinschrÃ¤nkungen der AbsÃ¤tze 2 bis 4 der Vorschrift ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckgenommen werden. Nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X darf ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X kann sich der BegÃ¼nstigte auf Vertrauen nicht berufen, soweit er den Verwaltungsakt durch arglistige TÃ¤uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat (Nr. 1), der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat (Nr. 2), oder er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder in Folge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte (Nr. 3). Rechtswidrig ist der Verwaltungsakt i.S.d. Â§ 45

SGB X, wenn er unter Verletzung des zum Zeitpunkt seines Erlasses geltenden Rechts zu Stande gekommen ist (vgl. Steinwedel in Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Stand MÃ¤rz 2016, Bd. IV, Â§ 45 SGB X, Rn. 24).
Nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II in der Fassung des ab dem 1. August 2016 geltenden Neunten Gesetzes zur Ãnderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â Rechtsvereinfachung â sowie zur vorÃ¼bergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vom 29. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) erhalten Personen Leistungen nach dem SGB II, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a noch nicht erreicht haben (Nr. 1), erwerbsfÃ¤hig sind (Nr. 2) sind, hilfebedÃ¼rftig sind (Nr. 3) und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (Nr. 4; erwerbsfÃ¤hige Leistungsberechtigte). Die KlÃ¤ger erfÃ¼llten diese Voraussetzungen im Hinblick auf ihr Alter, die ErwerbsfÃ¤higkeit und ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland; AusschlussgrÃ¼nde i.S.d. Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II lagen nicht vor. HilfebedÃ¼rftig i.S.d. Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II ist nach Â§ 9 Abs. 1 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt. Nach Â§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II sind bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch das Einkommen und VermÃ¶gen des Partners zu berÃ¼cksichtigen.

Als VermÃ¶gen sind nach Â§ 12 Abs. 1 SGB II alle verwertbaren VermÃ¶gensgegenstÃ¤nde zu berÃ¼cksichtigen. Das VermÃ¶gen umfasst hiernach die Gesamtheit von Sachen und Rechten in Geld oder Geldeswert in der Hand des jeweils Berechtigten. Unter diesen VermÃ¶gensbegriff rechnet dem Grund nach auch der bei den KlÃ¤gern aufgefundene Bargeldbetrag i.H.v. insg. 21.050,- â¬, der, unter BerÃ¼cksichtigung des VermÃ¶gensfreibetrages nach Â§ 12 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.H.v. insg. 10.500,- â¬ (vgl. hierzu die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG, auf die Bezug genommen wird) als VermÃ¶gen bei der Bedarfsberechnung einzustellen ist.

Das VermÃ¶gen ist den KlÃ¤gern auch zuzurechnen. Der Senat verkennt hierbei nicht, dass die KlÃ¤ger anfÃ¼hren, der anlÃ¤sslich einer Hausdurchsuchung in ihrer Wohnung aufgefundene Betrag von insg. 21.050,- â¬ gehÃ¶re nicht ihnen, sondern dem Vater der KlÃ¤gerin. Diese Einlassung vermag den Senat jedoch nicht davon zu Ã¼berzeugen, dass das Geld tatsÃ¤chlich nicht den KlÃ¤gern gehÃ¶rt hat. So ist bereits im Bericht Ã¼ber die Hausdurchsuchung vom 11. Mai 2016 vermerkt und von den beteiligten Polizeibeamten L, O und K1 auch im Rahmen ihrer Vernehmung als Zeugen in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG am 3. August 2020 im Wesentlichen Ã¼bereinstimmend bestÃ¤tigt worden, dass der KlÃ¤ger wÃ¤hrend der Hausdurchsuchung angegeben habe, das im Tresor aufgefundene Geld stamme aus der Hochzeit aus dem vergangenen Jahr. Auch haben sie eindeutig bekundet, dass diese ÃuÃerung auf das Bargeld und nicht auf die ebenfalls im Tresor gefundenen GoldmÃ¼nzen bezogen gewesen sei. Im weiteren Fortgang ist erstmals mit Schreiben vom 15. Dezember 2016 behauptet worden, dass das aufgefundene Bargeld nicht den KlÃ¤gern, sondern dem Vater der KlÃ¤gerin gehÃ¶re. Davon, dass das aufgefundene Bargeld dem Vater der KlÃ¤gerin

zuzuordnen ist, ist der Senat jedoch nicht mit der erforderlichen an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit Ã¼berzeugt. Zwar hat der Zeuge Ã mehrfach bekundet, dass es sich um sein Geld gehandelt hat, welches von seiner Tochter fÃ¼r ihn aufbewahrt worden sei, nachdem er kurzfristig in die TÃ¼rkei habe reisen mÃ¼ssen. Letzteres wird zwar dadurch belegt, dass der Zeuge Flugtickets fÃ¼r eine Reise in die TÃ¼rkei vorgelegt (vom 2. bis 9. Mai 2016) hat. Indes ist bereits nicht ersichtlich, weswegen seitens des Zeugen Ã¼berhaupt die Notwendigkeit gesehen worden ist, wÃ¤hrend einer kurzzeitigen Ortsabwesenheit Bargeld bei der Tochter verwahren zu mÃ¼ssen. Auch der Umstand, dass der beschlagnahmte Geldbetrag â nach Abzug von PfÃ¤ndungen â an den Zeugen Ã ausgekehrt worden ist sowie die (nachfolgende) Verwendung des Betrages durch den Zeugen, der Kauf eines Kraftfahrzeuges, begrÃ¼nden allenfalls Indizien dafÃ¼r, dass das aufgefundene Bargeld tatsÃ¤chlich dem Zeugen gehÃ¶rte. Diese Indizien, die im Nachhinein und lediglich zweckorientiert erfolgt sein kÃ¶nnen, sind jedoch in Ansehung der zeitnah getÃ¤tigten Angabe, das Geld sei ein Hochzeitsgeschenk gewesen, nicht derart plausibel, dass sich der Senat hiervon zu Ã¼berzeugen vermag. Im Ergebnis und unter WÃ¼rdigung sÃ¤mtlicher Aussagen und Indizien kann sich der Senat daher nicht davon Ã¼berzeugen, dass der aufgefundene Geldbetrag nicht den KlÃ¤gern gehÃ¶rte. In Anbetracht der ersten Angaben des KlÃ¤gers Ziff. 2 ist nicht widerlegt, dass der genannte Geldbetrag den KlÃ¤gern bereits vor Beginn des Bewilligungszeitraums (1. Dezember 2015) zur VerfÃ¼gung gestanden hat.

Dies geht vorliegend zu Lasten der KlÃ¤ger. Der Senat verkennt nicht, dass die objektive Beweislast fÃ¼r das Vorliegen der Rechtswidrigkeit der ursprÃ¼nglichen Bewilligungsbescheide i.S.d. Â§ 45 SGB X grundsÃ¤tzlich der Beklagte trÃ¤gt, das BSG hat jedoch in seiner Entscheidung vom 24. Mai 2006 (- B 11a AL 7/05 R -) fÃ¼r den Fall der RÃ¼ckforderung von Arbeitslosenhilfe begrÃ¼ndet, dass eine Umkehr der Beweislast gerechtfertigt sein kann, wenn in der SphÃ¤re des Arbeitslosen wurzelnde VorgÃ¤nge nicht aufklÃ¤rbar sind. Eine BeweisnÃ¤he i.d.S. kann bspw. angenommen werden, wenn der Arbeitslose durch (unterbliebenen) Angaben im Zusammenhang mit den Antragstellungen eine zeitnahe AufklÃ¤rung des Sachverhalts verunmÃ¶glicht hat (vgl. BSG, Urteil vom 24. Mai 2006 â B 11a AL 49/05 R -, in juris). GestÃ¼tzt auf diese Rechtsprechung haben Landessozialgerichte auch fÃ¼r die Frage der RÃ¼cknahme bzw. Aufhebung von Leistungsbewilligungen nach dem SGB II wegen vorhandenem VermÃ¶gen bei einer UnaufklÃ¤rbarkeit der EigentumsverhÃ¤ltnisse eine Beweislastumkehr zu Lasten der erwerbsfÃ¤higen HilfebedÃ¼rftigen angenommen (Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 27. Februar 2020 â L 4 AS 3/19 -; Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 21. MÃ¤rz 2019 â L 8 AS 510/14 -, Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 14. Dezember 2016Â â L 6 AS 531/14Â -, alle in juris). Auch der erkennende Senat Ã¼bertrÃ¤gt die GrundsÃ¤tze des BSG auf die RÃ¼cknahme von Bewilligungsbescheiden nach dem SGB II wegen vorhandenem VermÃ¶gen. Eine BeweisnÃ¤he sieht der Senat Ã¼ber den Umstand, dass der KlÃ¤ger durch die unterlassene Anzeige des Bargeldes und durch seine widersprÃ¼chlichen Angaben die AufklÃ¤rung des Sachverhalts erschwert hat, auch darin, dass die angefÃ¼hrten VerhÃ¤ltnisse betr. dem aufgefundenen Geldbetrag im familiÃ¤ren Umfeld des KlÃ¤gers

grÃ¼nden.
Mithin geht der Umstand, dass die Zuordnung des aufgefundenen Geldbetrages nicht zur vollen Ãberzeugung des Senats mÃ¶glich ist, zu Lasten der KlÃ¤ger, weswegen der Betrag bei der Beurteilung der HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤ger zu berÃ¼cksichtigen gewesen wÃ¤re.

VermÃ¶gen ist jedoch nur dann verwertbar, wenn seine GegenstÃ¤nde innerhalb des bevorstehenden Bewilligungszeitraums verbraucht, Ã¼bertragen oder belastet werden kÃ¶nnen (vgl. BSG, Urteil vom 6. Dezember 2007 â B 14/7b AS 46/06 â juris, Urteil vom 27. Januar 2009 â B 14 AS 42/07 R â juris, Urteil vom 12. Oktober 2016 â B 4 AS 4/16 R â juris). In zeitlicher Hinsicht kommt es regelmÃ¤Ãig auf den Bewilligungszeitraum an (BSG, Urteil vom 27. Januar 2009, a.a.O â juris Rn. 23), der im Normalfall ein Jahr betrÃ¤gt. Vorliegend ist das Bargeld am 11. Mai 2016 beschlagnahmt worden, weswegen es ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verwertbar gewesen ist und ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr als VermÃ¶gen berÃ¼cksichtigt werden konnte.

Dies fÃ¼hrt dazu, dass den KlÃ¤gern das aufgefundene Bargeld nur bis zum 10. Mai 2016 als VermÃ¶gen zuzurechnen gewesen ist. Im gegebenen Zusammenhang ist daher die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nur bis einschlieÃlich dem 10. Mai 2016 rechtswidrig i.S.d. Â§ 45 SGB X gewesen.

Wie oben bereits angefÃ¼hrt, darf nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X ein rechtswidriger begÃ¼nstigender Verwaltungsakt nicht zurÃ¼ckgenommen werden, soweit der BegÃ¼nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter AbwÃ¤gung mit dem Ã¶ffentlichen Interesse an einer RÃ¼cknahme schutzwÃ¼rdig ist. Nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X kann sich der BegÃ¼nstigte auf Vertrauen nicht berufen, soweit er den Verwaltungsakt durch arglistige TÃ¤uschung, Drohung oder Bestechung erwirkt hat (Nr. 1), der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der BegÃ¼nstigte vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollstÃ¤ndig gemacht hat (Nr. 2), oder er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder in Folge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte (Nr. 3). Grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X). Dies ist anzunehmen, wenn der Betroffene schon einfachste, naheliegende Ãberlegungen nicht angestellt und deshalb nicht beachtet hat, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste (vgl. BSG, Urteile vom 19. Februar 1986 â 7 RAr 55/84 â und vom 6. MÃ¤rz 1997 â 7 RAr 40/96 -, jeweils in juris). Das MaÃ der FahrlÃ¤ssigkeit ist hierbei nach der persÃ¶nlichen Urteils- und KritikfÃ¤higkeit, dem EinsichtsvermÃ¶gen des Beteiligten sowie den besonderen UmstÃ¤nden des Falls zu beurteilen (subjektiver FahrlÃ¤ssigkeitsbegriff: u. a. BSG, Urteil vom 8. Februar 2001 â B 11 AL 21/00 R -, in juris). MaÃgebend fÃ¼r die Kenntnis oder fÃ¼r das Kennen mÃ¼ssen seiner Rechtswidrigkeit ist hierbei der Zeitpunkt der Bekanntgabe des aufzuhebenden bzw. zurÃ¼ckzunehmenden Verwaltungsaktes (BSG, Urteil vom 27. Januar 2009 â B 7/7a AL 30/07 R -, in juris). Zur Ãberzeugung des Senats haben die KlÃ¤ger die Rechtswidrigkeit der Bewilligungsbescheide, so sie dieser nicht positiv Kenntnis hatte, jedenfalls grob fahrlÃ¤ssig nicht gekannt. Einfachste Ãberlegungen hÃ¤tten ausgereicht, zu erkennen, dass der Umstand, dass sich der Besitz eines grÃ¶Ãeren Barbetrages auf die GewÃ¤hrung einer â bedÃ¼rftigkeitsabhÃ¤ngigen â Sozialleistungen (negativ) auswirkt, hÃ¤tten ausgereicht, um zu realisieren, dass die Leistungsbewilligung rechtswidrig gewesen ist. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die KlÃ¤ger nach ihrer persÃ¶nlichen Einsichts- und

KritikfÃ¤higkeit nicht in der Lage waren, dies zu erkennen, bestehen fÃ¼r den Senat, insb. in Ansehung des persÃ¶nlichen Eindrucks, den die KlÃ¤ger in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 31. Mai 2022 vermittelt haben, nicht.

Die maÃgebenden Fristen der Â§ 45 Abs. 3 SÃ¤tze 3 bis 5 SGB X und des Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X sind eingehalten.

Die geltend gemachte Erstattungsforderung des Beklagten findet, im Umfang der zulÃ¤ssigen Aufhebung ihre Grundlage in Â§ 50 Abs. 1 SGB X. Fehler in der Berechnung der HÃ¶he der Forderung sind dem Senat nicht ersichtlich und von den KlÃ¤gern auch nicht geltend gemacht.

Mithin sind die Urteile des SG vom 3. August 2020 sowie die Bescheide vom 12. Juli 2016 in der Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 7. MÃ¤rz und 8. MÃ¤rz 2017 insofern abzuÃ¤ndern, als die RÃ¼cknahme der Bewilligungsbescheide vom 16. MÃ¤rz 2016 und 19. April 2016 sowie die geltend gemachte Erstattung der gewÃ¤hrten Leistungen auf die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 10. Mai 2016 beschrÃ¤nkt wird.

Im Ãbrigen sind die Berufungen zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG und berÃ¼cksichtigt die jeweilige Obsiegensquote.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 31.03.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024